

1. **Satzungsteil Ehrungen (Ergänzung) – Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ ab 01.01.2004**
 2. **Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren**
 3. **Stellvertreter des monokratischen Studienrechtlichen Organs**
 4. **Beschluss des Senats der Montanuniversität Leoben vom 21.01.2004 über die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden für das Sommersemester 2004 und das Wintersemester 2004/05**
-

1. **Satzungsteil Ehrungen (Ergänzung) – Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ ab 01.01.2004:**

Dem Satzungsteil „Ehrungen“ gemäß des Beschlusses des Senats vom 10.12.2003, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben, Studienjahr 2003/04, 12. Stück, Punkt 4., wird angefügt:

Verleihung des Titels Honorarprofessor ab 01.01.2004:

- (1) An Personen, die nicht als Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren an der Montanuniversität Leoben tätig sind, kann der Rektor auf Vorschlag des Senats in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen den Ehrentitel Honorarprofessor verleihen.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist keine Lehrbefugnis verbunden.
- (3) Der Antrag ist von mindestens zwei fachlich zuständigen Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren gemeinsam zu stellen und mit allen Unterlagen, in denen insbesondere das Vorliegen der in Abs. 4 angeführten Bedingungen ausführlich begründet wird, an den Senat weiterzuleiten.
- (4) Voraussetzung für die Verleihung ist ein Doktorat, ein Mindestalter von 50 Jahren sowie
 - a) Für Personen mit vorwiegend wissenschaftlichen Leistungen:
Wissenschaftliche Leistungen, die einer Habilitation auf einem an der Montanuniversität Leoben vertretenen Gebiet entsprechen
oder
 - b) Für Personen mit überwiegend pädagogischen Leistungen:
 - i) Es soll eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit in einem durchschnittlichen Ausmaß von mindestens 2 Semesterwochenstunden (1 Wochenstunde pro Studienjahr) an der Montanuniversität Leoben gegeben sein.
 - ii) Der Ehrentitel soll in der Regel nur an Personen verliehen werden, die neben ihren pädagogischen Fähigkeiten unter anderem auch ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten in einer angemessenen Zahl von Publikationen nachgewiesen haben.

Der Vorsitzende des Senats:
O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER



2. Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren:

Zusammensetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in Habilitationsverfahren („Habilitationskommissionen“)

Habilitationskommissionen sind in der folgenden Weise zusammenzusetzen:

- a) fünf Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben,
- b) zwei Angehörige der in § 94 Abs. 2 Z. 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe an der Montanuniversität Leoben, von denen wenigstens eine Person die *venia docendi* besitzt,
- c) zwei Studierende der Montanuniversität Leoben, die die erste Diplomprüfung eines einschlägigen Diplomstudiums oder mindestens 120 ECTS-Punkte in einem einschlägigen Diplom- oder Bakkalaureatsstudium mit Erfolg absolviert haben.

Zusammensetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in Berufungsverfahren („Berufungskommissionen“)

1) Berufungskommissionen sind in der folgenden Weise zusammenzusetzen:

- a) sechs Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben,
- b) zwei Angehörige der in § 94 Abs. 2 Z. 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppe an der Montanuniversität Leoben, von denen wenigstens eine Person die *venia docendi* besitzt,
- c) zwei Studierende der Montanuniversität Leoben, die die erste Diplomprüfung eines einschlägigen Diplomstudiums oder mindestens 120 ECTS-Punkte in einem einschlägigen Diplom- oder Bakkalaureatsstudium mit Erfolg absolviert haben,
- d) eine facheinschlägige Person, die nicht der Montanuniversität Leoben angehört und wenigstens das Doktorat oder eine gleichzuhaltende fachliche Eignung aufweist.

2) Die unter Abs. 1 lit. d angeführte Person ist vom Senat zu nominieren.

Gutachter in Berufungs- und Habilitationsverfahren

Die im Berufungs- bzw. Habilitationsverfahren zu bestellenden Gutachterinnen / Gutachter sind nach folgender Maßgabe zu bestellen:

- 1) Die beiden internen Gutachterinnen/Gutachter haben Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben zu sein.
- 2) Die beiden externen Gutachterinnen/Gutachter haben Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder außeruniversitär tätige Personen mit einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen Qualifikation zu sein.
- 3) Die Gutachterinnen/Gutachter sind von den Berufungs- bzw. Habilitationskommissionen als Auskunftspersonen einzuladen.



Beschlüsse von entscheidungsbefugten Kollegialorganen in Habilitations- und Berufungsverfahren:

Zur Fassung eines Beschlusses in einer Habilitations- oder Berufungskommission ist sowohl die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit *venia docendi* erforderlich.

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

3. Stellvertreter des monokratischen Studienrechtlichen Organs:

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.01.2004 dem Vorschlag des Studienrechtlichen Organs Magn. WEGSCHEIDER zugestimmt, für die Dauer der laufenden Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs gemäß Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Unterabschnitt Studienrechtliches Organ, Abs.6, Herrn O.Univ.Prof. Dr. Paul O'LEARY zu seiner Vertretung im Verhinderungsfall zu bestellen.

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

4. Beschluss des Senates der Montanuniversität Leoben vom 21.01.2004 über die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden für das Sommersemester 2004 und das Wintersemester 2004/05:

Es werden folgende Kategorien festgelegt:

- 1) Arbeitsräume für Studierende mit EDV-Ausstattung
- 2) Einführung eines EDV-gestützten Informations- und Anmeldungssystems (Code „Campus OnLine“)
- 3) Erneuerung der Hardware und Software für den Bit-Corner
- 4) Neueinrichtung des Hörsaales Maschinenbau, des Hörsaales Fördertechnik, des Unterrichtsraumes Vorstudienlehrgang, des Zeichensaales Markscheidewesen, des IBUS-Seminarraums, des Raiffeisen-Hörsaals und des Auditorium Maximums

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

